

---

# Begegnungs- und Beziehungszimmer

Luitgardis Sonderegger Müller/Direktorin

**Menschen mit körperlicher Behinderung sollen trotz Beeinträchtigung ein „normales“ Sexualleben haben können. Zentral dabei ist das Begegnungs- und Beziehungszimmer.**

## **Sexualität**

Sexualität ist ein menschliches Grundbedürfnis. Es gibt keine allgemeine und abstrakte Sexualität. Es gibt nur eine Menge von persönlichen Formen der Sexualität, und jede einzelne muss in ihrem Rhythmus und ihrem Ausdruck und Ausprägung respektiert wer-

den. Das Liebes- und Sexualleben muss sich nicht unbedingt für jeden/für jede in gleicher Weise abspielen und es gibt keine „besondere“ Sexualität von Menschen mit Behinderung. Liebe, Partnerschaft und Sexualität für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung haben die gleiche Bedeutung wie für Menschen ohne Behinderung.

## **Haltung der Rodtegg(Auszug aus dem Sexualekonzept der Rodtegg)**

*„Wir fördern die Entwicklung der Körperwahrnehmung und geben Raum zum Experimentieren mit dem eigenen Körper. ... Für sexuelle Kontakte gelten die gleichen Bestimmungen wie für Menschen ohne Beein-*



*trächtigungen d. h. sexuelle Kontakte unter den Klient/-innen sind erlaubt (innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen und der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen). Über die Ausdrucksformen gelebter Sexualität entscheiden die Klient/-innen.“*

### **Was wird warum gebaut?**

Die Zahl der erwachsenen Klient/-innen, welche in der Rodtegg während 365 Tagen wohnen, hat sich in den letzten drei Jahren von 14 auf 38 erhöht. Ihr Lebensmittelpunkt befindet sich in der Rodtegg. Alle Klient/-innen verfügen über ein Einzelzimmer, aber nur 1/3 davon haben eine eigene Nasszelle. Der Weg zum eigenen Zimmer führt bei den meisten durch öffentliche Bereiche oder Gemeinschaftsräume. Es ist nicht möglich Besucher/-innen in einem geschützten Umfeld zu empfangen. Die Privatsphäre zum Erleben einer Beziehung ist nicht oder nur eingeschränkt gegeben.

Das gewünschte Begegnungs- und Beziehungszimmer soll diesen Mangel aufheben. Der als Begegnungs- und Beziehungszimmer vorgesehene Raum gewährleistet die Privatsphäre, benötigt aber noch bauliche Massnahmen und muss neu eingerichtet werden.

### **Was stellen wir uns vor?**

- Ein helles wohnliches Zimmer, dessen Zugang die notwendige Privatsphäre garantiert.
- Eine einladende Sitzecke
- Ein mind. 140 cm breites Pflegebett, das ein nebeneinander auch zulässt, wenn beide Partner eine Behinderung haben.
- Elektrisch bedienbare Storen und verdunkelnde Vorhänge
- Hebelift für höhenverstellbare Toilette

- Notrufsystem, das am Hausleitsystem angeschlossen ist
- Etc.

### **Finanzielles**

Der ganze Umbau wie auch die Einrichtung finanzieren wir ausschliesslich mit Spendengeldern. Eine Finanzierung mit Mitteln der Öffentlichen Hand ist nicht möglich.

Dank dem grossen Engagement der St. Jakobsgesellschaft Luzern, ist die Finanzierung der baulichen Massnahmen weitgehend sicher gestellt. Für die Einrichtung fehlen uns noch Mittel, doch sind wir zuversichtlich, dass wir dank der Grosszügigkeit von Menschen, die das Projekt sinnvoll erachten, das auch noch schaffen.

### **UNO-Behindertenrechtskonvention**

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und der Schutz der sexuellen Integrität gehören zum Kern der Grund- bzw. Menschenrechte, wie es die UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) in entsprechenden Artikeln explizit formuliert. Die Schweiz als Vertragsstaat ist auf diesem Hintergrund gefordert, einen gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Hilfsangeboten in Themen der sexuellen Gesundheit analog zur Allgemeinbevölkerung zu gewährleisten.

Alle Menschen im Umfeld – insbesondere Fachleute in Sozialen Einrichtungen – sind daher auch aus diesem Grunde gefordert, die sexuelle Emanzipation von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

